

2. die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften und der Regierungen der verschiedenen Staaten, wie auch die Mitglieder der interparlamentarischen Union;

3. die Mitglieder des ständigen Schiedsgerichtshofes im Haag;

4. die Kommissionsmitglieder des ständigen internationalen Friedensbureaus;

5. die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Institutes für internationales Recht;

6. die Universitätsprofessoren für Rechtswissenschaft und für Staatswissenschaft, für Geschichte und für Philosophie;

7. jene Personen, welche den Friedenspreis der Nobelstiftung erhalten haben.

Der Friedenspreis der Nobelstiftung kann auch einem Institute oder einer Gesellschaft zuerkannt werden.

Gemäß Artikel 8 des Begründungsstatutes der Nobelstiftung muß jeder Vorschlag mit Gründen versehen und mit jenen Schriften und sonstigen Dokumenten, auf welche er sich stützt, belegt werden.

Gemäß Artikel 3 dürfen nur solche Schriften zum Wettbewerbe zugelassen werden, welche im Drucke veröffentlicht worden sind. Weitere Auskünfte können von den zur Antragsstellung berufenen Personen beim Komitee Nobel des norwegischen Parlamentes, Drammensvei 19, Kristiania eingeholt werden.'

---

Der Sekretär verliest einen Brief des w. M. Herrn Sektionschefs Dr. Th. Ritter von Sichel in Meran, worin derselbe für die ihm seitens der kais. Akademie zu seinem 80. Geburtstage überreichte Glückwunschartikel seinen Dank ausspricht.

---

Der Sekretär überreicht die im Wege der k. und k. österr.-ungar. Botschaft in St. Petersburg übermittelten vierzehn Bände der Memoiren der kais. Universität in Odessa („Zapiski imperatorskago novorossijskago universiteta“). Odessa 1893 bis 1899.

Es wird hiefür der Dank ausgesprochen und die Serie wird der akademischen Bibliothek einverleibt.

---